

Vorlage: 19/99 (L)

Vorlage für die Sitzung

der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) am 11.08.2016

Gesetz zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes

Sachdarstellung

Das am 10. Dezember 2009 in Kraft getretene Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten des Landes Bremen (Bremisches Geodatenzugangsgesetz – BremGeoZG) vom 24. November 2009 setzt die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) für den Geltungsbereich des Landes Bremen um.

Die o.a. INSPIRE-Richtlinie und die dazu ergangenen nationalstaatlichen Gesetze, wie das BremGeoZG, fokussieren Themen des Umwelt- und Naturschutzes und haben die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) zur Unterstützung von Entscheidungsfindungen in Bezug auf politische Konzepte und Maßnahmen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zum Ziel. Die Geodateninfrastruktur dient dem Austausch, der gemeinsamen Nutzung, der Zugänglichkeit und der Verwendung interoperabler Geodaten und Geodatendienste über die verschiedenen Verwaltungsebenen und Aufgabengebiete hinweg.

Da der Bund und die übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland in ihren Geodatenzugangs- bzw. –infrastrukturgesetzen den persönlichen Anwendungsbereich ihrer Gesetze in Übereinstimmung mit der INSPIRE-Richtlinie weiter gefasst haben als dieser im bremischen Gesetz festgelegt ist, soll das BremGeoZG zweckentsprechend angepasst werden, um die Geltung des Gesetzes auch auf private Stellen zu erstrecken, die aufgrund des Umweltinformationsgesetzes informationspflichtig sind. Dementsprechend sieht der Entwurf des o.a. Änderungsgesetzes, wie von der Richtlinie 2007/2/EG beabsichtigt, vor, dass zukünftig auch private Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen (BremUIG) in den Anwendungsbereich des BremGeoZG fallen und damit aufgrund ihres öffentlichen, im Zusammenhang mit der Umwelt stehenden Auftrags, als informationspflichtige Stellen interessierten Kreisen grundsätzlich den Zugang zu Umweltinformationen zu ermöglichen haben.

Zudem gibt das vorgenannte Anpassungserfordernis Anlass, das BremGeoZG hinsichtlich einzelner Regelungen zu aktualisieren, weil diese inzwischen durch verschiedene Verordnungen der Europäischen Kommission, die auch in den Mitgliedstaaten unmittelbare Rechtswirkung haben, grundsätzlich entbehrlich geworden sind.

Es handelt sich dabei um die betreffenden Absätze jener Paragraphen des BremGeoZG, in denen festgelegt ist, dass Einzelheiten zu den themenbezogenen Geodaten nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes, Einzelheiten zur Spezifikation der Geodaten- und Netzdienste, zur Spezifikation der Metadaten, zur Interoperabilität, zum elektronischen Netzwerk und zu den Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und ihre Nutzung durch Rechtsverordnungen des Senats der Freien Hansestadt Bremen (Land) zu regeln sind.

Entbehrlich sind die vorgenannten Rechtsverordnungen zumindest insofern als die genannten Spezifikationen inzwischen durch die EU-Verordnungen Nr. 976/2009, Nr. 268/2010, Nr. 1089/2010, 102/2011, 1253/2013, 1312/2014 und Nr. 1311/2014 als in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht festgelegt worden sind. Daher sollen die bisher nach dem Wortlaut des BremGeoZG zwingenden Gesetzesbefehle zum Erlass von Rechtsverordnungen in Kann-Bestimmungen umgewandelt werden, von denen der Senat aufgrund der Ermächtigung des § 14 BremGeoZG Gebrauch machen kann, falls es sich zukünftig als zweckmäßig erweisen sollte, über die Bestimmungen der EU-Verordnung hinaus weitere rechtsverbindliche Festlegungen zu den verschiedenen o.a. Themen zu treffen.

Näheres ist der anhängenden Senatsvorlage zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf das Land Bremen sind nicht zu erwarten.

Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung für die Öffentlichkeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes zu.

Anlagen

1. Senatsvorlage
2. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)
3. Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes

Senatsvorlage

für die Sitzung des Senats am 23.08.2016

Gesetz zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes

A. Problem

Das am 10. Dezember 2009 in Kraft getretene Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten des Landes Bremen (Bremisches Geodatenzugangsgesetz – BremGeoZG) vom 24. November 2009 setzt die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) für den Geltungsbereich des Landes Bremen um.

Die o.a. INSPIRE-Richtlinie und die dazu ergangenen nationalstaatlichen Gesetze, wie das BremGeoZG, fokussieren Themen des Umwelt- und Naturschutzes und haben die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) zur Unterstützung von Entscheidungsfindungen in Bezug auf politische Konzepte und Maßnahmen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zum Ziel. Die Geodateninfrastruktur dient dem Austausch, der gemeinsamen Nutzung, der Zugänglichkeit und der Verwendung interoperabler Geodaten und Geodatendienste über die verschiedenen Verwaltungsebenen und Aufgabengebiete hinweg.

Der Bund und die übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland haben in ihren Geodatenzugangs- bzw. –infrastrukturgesetzen den persönlichen Anwendungsbereich ihrer Gesetze in Übereinstimmung mit der INSPIRE-Richtlinie weiter gefasst als dieser im bremischen Gesetz festgelegt ist.

Im Rahmen eines Pilotverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland (Verfahren Nr. 6116/14/ENVI) betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) hatte die Europäische Kommission am 18. Februar 2014 angefragt und um Stellungnahme gebeten, warum in den die vorgenannte Richtlinie umsetzenden Gesetzen verschiedener Länder einzelne Empfehlungen bzw. Vorgaben der Richtlinie nicht korrekt oder nicht vollständig in nationalstaatliches Recht umgesetzt worden sind.

Zum Bremischen Gesetz (BremGeoZG) musste konzediert werden, dass der persönliche Anwendungsbereich, der nach Artikel 3 Nr. 9 der INSPIRE-Richtlinie durch den Begriff „Behörde“ festgelegt ist, im BremGeoZG (§ 2 Absatz 1) durch Inbezugnahme nur des ersten Absatzes des § 2 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen (BremUIG) zu eng gefasst ist. Denn nach der Zielsetzung von INSPIRE sollen neben den Stellen der öffentlichen Verwaltung auch private Stellen, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt und der umweltbezogenen Daseinsvorsorge mit Aufgaben und Aufträgen unter staatlicher Kontrolle betraut sind, in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Auch die privaten Aufgabenträger fallen insoweit unter den Behördenbegriff i.S. der INSPIRE-Richtlinie und müssen als geodatenhal-

tende Stellen i.S. des BremGeoZG zu einer funktionsfähigen Geodateninfrastruktur des Landes Bremen beitragen und nach den Vorschriften des BremGeoZG verpflichtet werden.

Zudem besteht aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmungen (§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 u. § 13 Abs. 6 BremGeoZG), die zu den dortigen Themen Detailregelungen durch Rechtsverordnungen des Senats vorsehen, die Gefahr einer Überregulierung durch redundante Vorschriften. Dies deshalb, weil die betreffenden Einzelheiten inzwischen fast ausnahmslos durch Verordnungen der Europäischen Kommission geregelt worden sind, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht darstellen, so dass es dazu weiterer landesrechtlicher Regelungen und Inkraftsetzungen grundsätzlich nicht bedarf.

B. Lösung

Da der Bund und die übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland in ihren Geodatenzugangs- bzw. -infrastrukturgesetzen den persönlichen Anwendungsbereich ihrer Gesetze in Übereinstimmung mit der INSPIRE-Richtlinie weiter gefasst haben als dieser im bremischen Gesetz festgelegt ist, soll das BremGeoZG angepasst werden, um die Geltung des Gesetzes auch auf private Stellen zu erstrecken, die aufgrund des Umweltinformationsgesetzes informationspflichtig sind. Dementsprechend sieht der Entwurf des o.a. Änderungsgesetzes, wie von der Richtlinie 2007/2/EG beabsichtigt, vor, dass zukünftig auch private Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen (BremUIG) in den Anwendungsbereich des BremGeoZG fallen und damit aufgrund ihres öffentlichen, im Zusammenhang mit der Umwelt stehenden Auftrags, als informationspflichtige Stellen interessierten Kreisen grundsätzlich den Zugang zu Umweltinformationen zu ermöglichen haben.

Zudem gibt das vorgenannte Anpassungserfordernis Anlass das BremGeoZG hinsichtlich einzelner Regelungen zu aktualisieren, weil diese inzwischen durch verschiedene Verordnungen der Europäischen Kommission, die auch in den Mitgliedstaaten unmittelbare Rechtswirkung haben, grundsätzlich entbehrlich geworden sind.

Es handelt sich dabei um die betreffenden Absätze jener Paragraphen des BremGeoZG, in denen festgelegt ist, dass Einzelheiten zu den themenbezogenen Geodaten nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes, Einzelheiten zur Spezifikation der Geodaten- und Netzdienste, zur Spezifikation der Metadaten, zur Interoperabilität, zum elektronischen Netzwerk und zu den Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und ihre Nutzung durch Rechtsverordnungen des Senats der Freien Hansestadt Bremen (Land) zu regeln sind.

Entbehrlich sind die vorgenannten Rechtsverordnungen zumindest insofern als die genannten Spezifikationen inzwischen durch die EU-Verordnungen Nr. 976/2009, Nr. 268/2010, Nr. 1089/2010, 102/2011, 1253/2013, 1312/2014 und Nr. 1311/2014 als in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht festgelegt worden sind. Daher sollen die bisher nach dem Wortlaut des BremGeoZG zwingenden Gesetzesbefehle zum Erlass von Rechtsverordnungen in Kann-Bestimmungen umgewandelt werden, von denen der Senat aufgrund der Ermächtigung des § 14 BremGeoZG Gebrauch machen kann, falls es sich zukünftig als zweckmäßig erweisen sollte, über die Bestimmungen der EU-Verordnung hinaus weitere rechtsverbindliche Festlegungen zu den verschiedenen o.a. Themen zu treffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen auf das Land Bremen sind nicht zu erwarten.

Gender Mainstreaming:

Der Geltungsbereich des Entwurfs zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes betrifft beide Geschlechter in gleichem Maße. Auswirkungen auf die Gleichstellungsziele sind daher nicht zu erwarten.

E. Beteiligung/Abstimmung

Der Entwurf ist allen Senatsressorts, dem Magistrat Bremerhaven sowie der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit zur Stellungnahme zugeleitet worden. Bedenken wurden nicht angemeldet.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat der Vorlage am 11.08.2016 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit

1. Geeignet nach Beschlussfassung durch die Bremische Bürgerschaft.
2. Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen nach Beschlussfassung durch die Bremische Bürgerschaft.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 01.07.2016 den Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes sowie die Mitteilung des Senats und ihre Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft.

Anlagen:

- Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft
- Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes einschließlich der Begründung

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

vom ... [Datum]

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes einschließlich der Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Hinblick auf die erforderliche Ergänzung der mit Gesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 531) erfolgten Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG in nationales Recht erscheint die Beschlussfassung des Änderungsgesetzes in 1. und 2. Lesung noch in diesem Jahr unverzichtbar.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 11. August 2016 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes

Einführung zu dem Gesetzentwurf

Anlass und rechtlicher Hintergrund

Anlass des vorliegenden Entwurfs ist eine Pilot-Anfrage der Kommission der Europäischen Kommission vom 18. Februar 2014 bei der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (Abl. L 108/1 vom 25.4.2007; Verfahren Nr. 6116/14/ENVI).

Die Richtlinie ist in Bremen durch das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten des Landes Bremen (Bremisches Geodatenzugangsgesetz – BremGeoZG) vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 531) in nationales Recht umgesetzt worden, jedoch hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs nicht vollständig. Denn nach der Zielsetzung der Richtlinie 2007/2/EG sollte der Anwendungsbereich auch private Stellen erfassen, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt beauftragt sind oder in diesem Bereich Dienstleistungen unter staatlicher Kontrolle erbringen.

Folglich ergibt sich Änderungsbedarf für das Bremische Geodatenzugangsgesetz (BremGeoZG).

Bei dieser Gelegenheit sollen verschiedene Vorschriften des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes an die zwischenzeitlichen Entwicklungen angepasst werden. Dies betrifft diejenigen Bestimmungen des BremGeoZG, die bisher noch eine nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnungen des Senats vorschreiben und heute insofern überholt sind als diese Ausgestaltung EU-weit unmittelbar rechtsverbindlich durch Verordnungen der Europäischen Kommission erfolgt ist.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes

Vom ... [Ausfertigungsdatum]

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Geodatenzugangsgesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 531 – 64-a-4) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 5, § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt“ durch die Wörter „können durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt werden“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 6 werden die Wörter „werden in einer Rechtsverordnung nach § 14 geregelt“ durch die Wörter „können durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt werden“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den ... [Ausfertigungsdatum]

Der Senat

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das am 10. Dezember 2009 in Kraft getretene Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten des Landes Bremen (Bremisches Geodatenzugangsgesetz – BremGeoZG) vom 24. November 2009 setzt die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) für den Geltungsbereich des Landes Bremen um.

Die o.a. INSPIRE-Richtlinie und die dazu ergangenen nationalstaatlichen Gesetze, wie das BremGeoZG, fokussieren Themen des Umwelt- und Naturschutzes und haben die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) zur Unterstützung von Entscheidungsfindungen in Bezug auf politische Konzepte und Maßnahmen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zum Ziel. Die Geodateninfrastruktur dient dem Austausch, der gemeinsamen Nutzung, der Zugänglichkeit und der Verwendung interoperabler Geodaten und Geodatendienste über die verschiedenen Verwaltungsebenen und Aufgabengebiete hinweg.

Da der Bund und die übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland in ihren Geodatenzugangs- bzw. –infrastrukturgesetzen den persönlichen Anwendungsbereich ihrer Gesetze in Übereinstimmung mit der INSPIRE-Richtlinie weiter gefasst haben als dieser im bremischen Gesetz festgelegt ist, soll das BremGeoZG zweckentsprechend angepasst werden, um die Geltung des Gesetzes auch auf private Stellen zu erstrecken, die aufgrund des Umweltinformationsgesetzes informationspflichtig sind.

Zudem gibt das vorgenannte Anpassungserfordernis Anlass, das BremGeoZG hinsichtlich einzelner Regelungen zu aktualisieren, weil diese inzwischen durch verschiedene Verordnungen der Europäischen Kommission, die auch in den Mitgliedstaaten unmittelbare Rechtswirkung haben, entbehrlich geworden sind.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu 1.:

Die Ergänzung des persönlichen Anwendungsbereichs in § 2 Absatz 1 BremGeoZG durch den Verweis auch auf den zweiten Absatz des § 2 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen (BremUIG) beruht auf der Erkenntnis, dass der in Artikel 3 Nummer 9 Buchstaben a bis c der INSPIRE-Richtlinie durch den dort definierten Begriff „Behörde“ festgelegte persönliche Anwendungsbereich bisher nicht vollständig durch das BremGeoZG umgesetzt worden ist.

§ 2 Absatz 2 BremUIG erfasst den Bereich der privaten Stellen (natürliche und juristische Personen), die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere auch solche der Daseinsvorsorge. Da auf diesen Absatz der Vorschrift im BremGeoZG nicht verwiesen wird, fehlt es gegenüber diesem Personenkreis bisher an einem entsprechenden Anwendungsbefehl.

Daher ist anlässlich einer EU Pilot-Anfrage der Europäischen Kommission vom 18. Februar 2014 bei den Mitgliedstaaten betreffend die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie im Rahmen der diesbezüglichen Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von Bremen bereits angekündigt worden, die o.a. Gesetzeslücke durch eine Änderung des § 2 Absatz 1 BremGeoZG demnächst zu schließen.

Dem soll mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes entsprochen werden.

Zu 2.:

Nach dem Wortlaut des BremGeoZG sind verschiedene Aspekte, wie Einzelheiten zur Spezifikation der den in § 4 Absatz 1 genannten Themen zugeordneten Geodaten, zur Spezifikation der Geodatendienste und Netzdienste, zur Spezifikation der Metadaten, zur Interoperabilität der Geodaten, zum Zugang über ein Geoportal und zu Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und für ihre Nutzung zwingend durch Rechtsverordnung zu regeln (vgl. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 6 BremGeoZG).

Dies erachtete der bremische Landesgesetzgeber in Übereinstimmung mit dem GeoZG (Bund) und den entsprechenden Gesetzen verschiedener anderer Länder, die, wie das BremGeoZG, auf der Grundlage des GeoZG (Bund) entwickelt worden sind, seinerzeit als erforderlich, um auch solche geodatenhaltenden Stellen („Behörden“ i.S. der INSPIRE-Richtlinie), die einem anderen Rechtsträgerkreis zuzuordnen sind, zur Beachtung von Durchführungsbestimmungen, denen eine Außenwirkung zukommt, rechtsverbindlich zu verpflichten.

In den Jahren 2010 bis 2014 hat die Europäische Kommission zu nahezu allen vorstehend aufgeführten Themen Verordnungen erlassen, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht sind, so dass die im BremGeoZG dazu vorgesehenen (Landes-) Rechtsverordnungen inzwischen grundsätzlich entbehrlich wären, zumindest jedoch nicht zwingend erlassen werden müssen.

Einzig durch EU-Verordnung bisher nicht geregelt ist die Spezifikation der den Themen der Anhänge I, II und III der INSPIRE-Richtlinie zugeordneten Geodaten, für die bisher lediglich technische Durchführungsbestimmungen existieren. Diese EU-Bestimmungen betreffen auch das in § 4 Absatz 1 Nr. 4 a) ff) BremGeoZG bezeichnete Thema der Flurstücke oder Grundstücke, das zugleich Bestandteil als fachneutrale Kernkomponente der Geodateninfrastruktur ist. Diese Geobasisdaten liefern für eine räumliche Zuordnung sämtlicher Geo(fach)daten zu den in den Anhängen I-III der INSPIRE-Richtlinie

aufgeführten Themen unerlässliche Elemente und Identifikatoren (wie z.B. das Flurstückskennezeichen).

Um redundante Rechtsvorschriften zu vermeiden, ersetzt das Änderungsgesetz zum BremGeoZG die bisherige Verpflichtung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch Kann-Bestimmungen, wodurch es dem bremischen Ordnungsgeber freisteht, im Bedarfsfall für Bremen über die EU-Verordnung hinaus eventuell erforderliche Regelungen zu treffen.

Im Falle des § 4 Abs. 2 BremGeoZG sind Spezifikationen der den Themen der Anhänge I-III der INSPIRE-Richtlinie zugeordneten Geodaten bisher noch nicht verabschiedet worden, weil sich noch keine abschließende bzw. eindeutige Sichtweise abzeichnet und auch die einer Verordnung zugrunde zu legenden technischen Durchführungsbestimmungen fortwährenden Änderungen unterliegen. Da es nahe liegt, dass die Europäische Kommission zu gegebener Zeit auch dazu verbindliche Regelungen erlassen wird, ist es aufgrund der o.a. Erwägungen zweckmäßig, § 4 Abs. 2 BremGeoZG ebenfalls als Kann-Bestimmung auszugestalten.

Zu 3.:

Die obigen Ausführungen treffen, wie bereits zu 2. angedeutet, auch auf § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 6 BremGeoZG zu.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.